

Gruppe Grüne/UWG · Cloppenburg – Sonnenblumenstr. 19

Herrn
Bürgermeister
Neidhard Varnhorn
– Rathaus –
49661 Cloppenburg

Antrag gem. § 56 NKomVG

„Einführung einer CloppenburgCard für Familien, Senior*innen und Menschen mit Unterstützungsbedarf als Ersatz für den Familienpass“

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

gemäß § 56 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes beantragt die Gruppe Grüne/UWG den o.g. Beratungsgegenstand über den Ausschuss für Kultur, Sport, Familie und Soziales und den VA in die Tagesordnung der Sitzung des kommenden Rates aufzunehmen.

Unter diesem Tagesordnungspunkt werden wir den folgenden Beschlussvorschlag zur Abstimmung stellen:

- **„Der Rat der Stadt Cloppenburg beschließt die Einführung der CloppenburgCard (CCard) als sozialpolitisches Instrument für Familien, Senior*innen sowie Menschen mit Unterstützungsbedarf.**
- **Die Verwaltung wird beauftragt eine Richtlinie zur CCard unter Berücksichtigung der Beratungsergebnisse und dem anliegenden Entwurf (Anlage 1) zu erstellen.**
- **In den Haushalt 2023 werden 100.000 Euro für die Leistungen der CloppenburgCard eingestellt.**

Begründung:

Grundgesetz, Landesverfassung und das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz verpflichten Staat und Gesellschaft, die Menschen mit geringem Einkommen zu schützen und zu fördern. Den Kommunen kommt durch ihre Nähe zum Menschen ein besonderer Auftrag für die Gestaltung einer kommunalen Unterstützungspolitik zu.

Cloppenburg, 23.09.2022

Ihre Ansprechpartner*innen

Jutta Klaus

Stellv. Gruppensprecherin
Leipzigerstraße 4
49661 Cloppenburg
Telefon: 04471 4935
Mobil: 0171 3825 666
E-Mail: fam.klaus@t-online.de

Katja Kuhlmann

Annastraße 10
49661 Cloppenburg
Mobil: 0176 3873 0290
E-Mail: katja.kuhlmann@posteo.de

Michael Jäger

Gruppensprecher
Sonnenblumenstraße 19
49661 Cloppenburg
Telefon: 04471 8 23 43
Mobil: 0177 7459 790
E-Mail: m-jaeger@gmx.net

Dr. Katja Thieke

Niedriger Weg 42
49661 Cloppenburg
Mobil: 0151 2388 1198
E-Mail: k.thieke@gmx.net

Ralph Meyer

Löninger Straße 77
49661 Cloppenburg
Mobil: 0173 717 4694
E-Mail: big-baer-ballou@gmx.de

Stefan Benken

Molberger Straße 9d
49661 Cloppenburg
Telefon: 70 23 999
Mobil: 0152 3713 8672
E-Mail: stefan.benken@gmx.net

Alexandra Kramer

Nelly-Sachs-Straße 20
49661 Cloppenburg
Telefon: 958 762
Mobil: 0177 326 6457
E-Mail:
kramer.alexandra@ewetel.net

Insbesondere Familien und Senior*innen sowie Personen die Sozialhilfe oder ähnliche Leistungen beziehen belastet die derzeitige Krisensituatio, die u.a. von Inflation, steigenden Lebenshaltungskosten und explodierenden Energiepreisen geprägt ist. Armut und soziale Ausgrenzung verschärfen sich und werden immer deutlicher sichtbar.

Wir als Grüne/UWG Gruppe greifen die aktuell schwierige Lage für die Menschen auf und möchten diesen Gruppen Unterstützungsangebote zukommen lassen und den bisherigen Familienpass durch die CCard mit einem erweiterten Angebot ersetzen.

Die erweiterten Leistungen sollen die Bedürfnisse der Bürger*innen widerspiegeln und allen Generationen gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen, indem nicht nur Sportmöglichkeiten, sondern auch Bildungsangebote und kulturelle Angebote gefördert werden.

Der Stadt Cloppenburg sind die Bedarfe für Förderungen, insbesondere von Familien, bereits in der Vergangenheit bewusst gewesen. Wir möchten mit der CCard einen einfachen Weg finden, diese Förderung zu erweitern und unbürokratisch umzusetzen.

Seit dem 1. Januar 1992 fördert und unterstützt die Stadt Cloppenburg kinderreiche Familien sowie Alleinerziehende durch den Familienpass. Diese Leistung wird unabhängig vom Einkommen gewährt.

Wir wollen mit der CCard eine familienpolitische Leistung schaffen, die zielgenau die Familien unterstützen, die Hilfe benötigen. Daher wollen wir Einkommensgrenzen für Familien festlegen, deren Berechnung sich an die Krippensatzung anlehnt.

Aber nicht nur Familien mit kleinem Einkommen, auch die Rentner*innen und Menschen die Leistungen nach dem SGB empfangen, brauchen unsere Unterstützung.

Die Gruppe SPD/Die Linke hat am 27.01.2020 beantragt, die Menschen im Leistungsbezug nach §41 SGB XII ff (Grundsicherung) in den Familienpass mit aufzunehmen. Der Antrag hat damals keine Mehrheit gefunden, da dem Familienpass ein anderes Unterstützungskonzept zugrunde liegt.

Genau dieses Konzept möchten wir nun ändern und die aktuelle Lage betont die Dringlichkeit dessen. Die letzten Zahlen aus dem Jahr 2019 zeigen, dass in Niedersachsen die Armutsgefährdungsquoten von Menschen im Alter von 65 Jahren und mehr bei 15,4 % lag, bei Menschen im Alter von 80 Jahren und mehr sogar bei 17,5 %.¹

Aktuelle Berichte aus unserer Region zeigen, dass die Zahl der Betroffenen mittlerweile höher sein werden.² Insbesondere viele ältere Frauen erhalten nur eine geringe oder keine Rente.

Menschen die Leistungen nach dem SGB empfangen, beispielsweise Arbeitslosengeld (SGB III), Arbeitslosengeld II (SGB II) oder Pflegegeld nach dem SGB XII, sind in der aktuellen Situation

¹https://www.statistik.niedersachsen.de/startseite/themen/soziales/sozialberichterstattung_in_niedersachsen/sozialberichterstattung-in-niedersachsen-pressemitteilungen-187445.html, Seite 641.

² <https://www.om-online.de/om/skf-cloppenburg-will-mit-neuem-projekt-menschen-in-altersarmut-unterstuetzen-132724>

ebenfalls schwer getroffen: Die Sätze des SGB können mit der Inflation kaum Schritt halten. Aufgrund finanzieller Engpässe müssen sie sich im Alltag zunehmend einschränken, anschaulich macht dies beispielsweise eine Entscheidung des Sozialgericht Oldenburg vom 17.01.2022.³

Derzeit (Stand August 2022) sind 329 kostenlose Familienpässe und 11 kostenpflichtige Familienpässe im Umlauf. Für die aktuellen Leistungen stehen 83.000 Euro im Haushalt 2022 bereit, ohne Personalkosten (s. Übersicht über die freiwilligen Aufgaben gem. Ergebnishaushalt, Tabelle vom 26.02.2022).

Wir gehen davon aus, dass eine Summe von 100.000€ im Haushalt auskömmlich ist, da Familien mit einem höheren Einkommen bei Einführung der CCard aus der Förderung herausfallen werden. Wir beantragen daher, diese Summe in den Haushalt 2023 einzustellen.

Um die CCard einzuführen, bedarf es einer Richtlinie, die ihre Empfänger und Leistungen definiert. Wir bitten die Stadt Cloppenburg darum, solch eine Richtlinie zu entwickeln und dabei unseren Entwurf im Anhang und die Beratungen zu berücksichtigen. Besonderes Augenmerk bedürfen die zu definierenden Einkommensgrenzen.

Wenn möglich, würden wir auch gerne einen Passus zum Inflationsausgleich aufnehmen wollen, um die CCard bestmöglich für die Zukunft aufzustellen.

Als Rat der Stadt Cloppenburg müssen wir uns dafür einsetzen, Familien, Senior*innen und Menschen mit Unterstützungsbedarf den Zugang zum gesellschaftlichen Miteinander so einfach wie möglich zu machen.

Die CCard bietet genau diese Möglichkeit.

Wir bitten um Unterstützung!

Mit freundlichen Grüßen



Jutta Klaus



Katja Kuhlmann

³ https://sozialgericht-oldenburg.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen_sozialgerichts_oldenburg/trotz-inflation-hartz-iv-satze-weiter-verfassungsgemass-207925.html

Anlage 1

Entwurf/Vorschlag

Richtlinien der Stadt Cloppenburg zur CloppenburgCard

I. Präambel

Die Förderung von Familien, Senior*innen und Menschen mit Unterstützungsbedarf ist eine zentrale gesellschaftspolitische Aufgabe der Stadt. Es gilt das Zusammenleben der verschiedenen Generationen im Stadtgebiet zu fördern und politisch zu stärken. Durch die CloppenburgCard werden finanzielle Zuwendungen der Stadt an Familien und Menschen mit geringem Einkommen vermittelt, und sie eröffnet ihnen eine bessere Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in dieser Stadt. Mit der Herausgabe der CloppenburgCard appelliert die Stadt Cloppenburg auch an alle Organisatoren und Institutionen dieser Stadt (Vereine, Kirchengemeinden, Kinos usw.), ihrerseits zur Förderung der Familien und Menschen mit geringem Einkommen einen vergünstigten Zugang zu Veranstaltungen zu gewähren.

II. Förderungsvoraussetzungen für den Erwerb der CloppenburgCard

Für die Herausgabe der CloppenburgCard gilt folgendes:

Die CloppenburgCard wird grundsätzlich nur auf Antrag ausgestellt

1. Für Erziehungsberechtigte mit 1 Kind beläuft sich die Einkommensgrenze auf 34.000 €. Sie erhöht sich bei jedem weiteren Kind um 3.500 €.

Bei Alleinerziehenden mit 1 Kind beträgt die Einkommensgrenze bei 21.000 €. Diese erhöht sich bei jedem weiteren Kind um 4200 €.

Die Ermittlung des Einkommens erfolgt entsprechend der Einkommensberechnung der Satzung der Stadt Cloppenburg über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Krippenplätzen.

Zudem haben Anspruch auf die CloppenburgCard Personen, die mindestens 65 Jahre alt sind, ihren Wohnsitz in Cloppenburg haben und

- a.) laufende Leistungen nach den SGB XII erhalten oder
- b.) laufende Leistungen nach dem Wohngeldgesetz erhalten oder
- c.) als Alleinstehende, die Nettoeinkommensgrenze von 1.200,00 € / Monat nicht überschreiten oder
- d.) Ehepaare/eheähnliche Gemeinschaften/Lebensgemeinschaften, die Nettoeinkommensgrenze von 1.700,00 € / Monat nicht überschreiten.

Die Einkommensberechnung nach den Buchstaben c.) und d.) erfolgt nach den Vorschriften des SGB XII.

3. Unabhängig von diesen Einkommensgrenzen erhalten insbesondere folgende Personen die CloppenburgCard:

3.1. Empfänger von Arbeitslosengeld (SGB III), Arbeitslosengeld II (SGB II), von laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII), von laufenden Leistungen nach dem Wohngeldgesetz und von laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,

3.2. Empfänger von Pflegegeld nach dem SGB XII sowie deren Ehegatten und Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht,

3.3. Personen, die im Rahmen der öffentlichen Jugendhilfe nach §§ 27 ff Kinder und Jugendhilfegesetz in Heimen untergebracht sind,

3.4. Schwerbehinderte, die nach dem Schwerbehindertenausweis auf eine Begleitperson angewiesen sind. Die entsprechenden Ermäßigungen werden auch der Begleitperson gewährt.

III. Vergünstigungen

Bei Vorlage der CloppenburgCard werden die nachstehend aufgeführten Vergünstigungen gewährt.

1. Ermäßigte Eintrittspreise für kulturelle Veranstaltungen

Bei Vorlage der CloppenburgCard erhalten Inhaber*innen für Veranstaltungen der Stadt Cloppenburg und für Veranstaltungen in der Stadthalle, in der Münsterlandhalle, im Kulturbahnhof Cloppenburg und Open-air-Veranstaltungen im Stadtpark und auf dem Marktplatz eine Ermäßigung in Höhe von 50 %, höchstens jedoch 12 Euro pro Eintrittskarte. Eine Förderung von Veranstaltungen der Stadtjugendpflege erfolgt nicht, da diese bereits anderweitig gefördert werden. Die Vergünstigungen Dritter sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Eine Weitergabe der vergünstigten Karten an Dritte ist nicht gestattet. Zum Zeitpunkt der Veranstaltung muss die CloppenburgCard gültig sein.

2. Gebührenbefreiung Kinderreisepass

Bei Vorlage einer CloppenburgCard ist die erstmalige Ausstellung von Kinderreisepässen der Stadt Cloppenburg gebührenfrei.

3. Ermäßigter Soestebad Eintritt

Eintritt auf die Einzeleintrittspreise (ohne Geldwertkarte) erhalten Inhaber der CloppenburgCard 50% Ermäßigung.

4. Schwimmkurse im Soestebad

Für einen Schwimmkurs zur Erlangung des Seepferdchens oder/und des Bronzeabzeichen im Soestebad Cloppenburg, reduziert sich die Teilnahmegebühr jedes Kindes der Familie und jedes Erwachsenen um 50%.

5. Stadtbus

Inhaber*innen der CloppenburgCard können bei Betriebsaufnahme kostenlos den Stadtbus nutzen.

6. Zuschuss zu den Krippen-, Tagesmütter- und Hortbeiträgen

Inhaber der CloppenburgCard erhalten für jedes Kind, das eine Krippe, einen Hort oder eine Tagesmutter besucht und für das ein entsprechender Krippen-, Hort- oder Tagesmutterbeitrag zu zahlen ist, einen Zuschuss in Höhe von monatlich 10,00 €. Dies gilt nicht für Kinder, die der Beitragsfreiheit nach den Vorschriften des KiTaG unterliegen. Die Förderungen Dritter sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Der Zuschuss ist halbjährlich gegen Vorlage eines Beleges, spätestens sechs Monate nach Ablauf des Förderungszeitraumes, bei der Stadt Cloppenburg zu beantragen.

7. Klassenfahrtzuschuss

Bei Klassenfahrten von mehr als zwei Tagen zahlt die Stadt Cloppenburg an Inhaber der CloppenburgCard einen Zuschuss von 1/3 der Kosten, höchstens aber 50 EURO. Der Zuschuss ist gegen Vorlage entsprechender Nachweise über die Kosten der Klassenfahrt und die erfolgte Zahlung spätestens sechs Monate nach der Klassenfahrt zu beantragen. Förderungen Dritter sind vorrangig in Anspruch zu nehmen und von den zugrunde zu legenden Fahrtkosten abzuziehen.

8. Hundesteuer

Die Hundesteuer für den 1. Hund wird den Inhaber*innen der CloppenburgCard erlassen, ausgenommen sind Kampfhunde, gem. Hundesteuersatzung.

9. Beiträge zur Teilnahme an Kursen bei anerkannten Bildungseinrichtungen

Bei Teilnahme an Veranstaltungen von anerkannten Bildungseinrichtungen ermäßigt sich die Teilnahmegebühr um 30% (max. 150 Euro/ Jahr).

10. Abwasserbeseitigungsgebühr

Inhaber*innen der CCard gewährt die Stadt Cloppenburg einen Zuschuss zu den Abwassergebühren. Berücksichtigt wird jede Person/Kind dessen Hauptwohnsitz bei dem der Familie liegt. Höhe des jährlichen Zuschusses errechnet sich aus 15 cbm je berücksichtigungsfähiger Person, multipliziert mit dem jeweiligen Gebührensatz der Abwasserbeseitigungsgebührensatzung der Stadt Cloppenburg. Die Voraussetzungen für diese Förderung müssen vor dem Beginn des Erhebungszeitraumes (Kalenderjahr) vorliegen. Die Förderung ist jeweils bis zum 10. Dezember des laufenden Jahres zu beantragen; werden. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt ab dem 3. Quartal des Jahres.

11. Förderung von Jugendmaßnahmen nach den Jugendförderungsrichtlinien der Stadt Cloppenburg

Jugendorganisationen bei Fahrten, Freizeiten und Lagern für Teilnehmer*innen, die im Besitz einer gültigen CloppenburgCard sind, einen Fördersatz in Höhe von 5,00 EURO/Tag. Bei internationalen Begegnungen erhalten sie für Teilnehmer, die im Besitz einer gültigen CloppenburgCard sind, einen Fördersatz von 8,50 EURO/Tag

12. Veranstaltungen und Fahrten im Rahmen der Städtepartnerschaft.

Bei Vorlage der CloppenburgCard erhalten Inhaber*innen für Veranstaltungen im Rahmen der Städtepartnerschaft eine Ermäßigung in Höhe von 50 %, höchstens jedoch 12 Euro pro Eintrittskarte.

Bei Fahrten im Rahmen der Städtepartnerschaft erhalten Teilnehmer*innen, die im Besitz einer gültigen CloppenburgCard sind, einen Fördersatz in Höhe von 5,00 EURO/Tag, bei internationalen Fahrten erhöht sich der Fördersatz auf 8,50 Euro/Tag.

IV. Ausstellungsverfahren

1. Die Antragsteller müssen ihren Wohnsitz in Cloppenburg haben.
2. Die CloppenburgCard wird auf Antrag von der Stadt Cloppenburg ausgestellt. Dabei ist die Erfüllung der vorstehenden Förderungsvoraussetzungen durch Unterlagen nachzuweisen. Es wird jeweils eine CloppenburgCard für jede Familie ausgestellt. Jedes Familienmitglied, das seinen Hauptwohnsitz in der Stadt Cloppenburg besitzt, ist anspruchsberechtigt und kann einen Einzelausweis erhalten. Jede CloppenburgCard erhält eine Passnummer.
3. Die CloppenburgCard ist bei Personen ab 16 Jahren nur gültig in Verbindung mit dem Bundespersonalausweis, Reisepass oder einem vergleichbaren Lichtbildausweis.
4. Die CloppenburgCard ist nicht nur als gedruckte Karte, sondern auch online nutzbar. Über die Seiten der Stadt Cloppenburg ist abrufbar, welche Leistungen bereits mit der Karte in Anspruch genommen wurden.
5. Die CloppenburgCard wird jeweils für ein Kalenderjahr ausgestellt. Sie behält für das ganze Kalenderjahr seine Gültigkeit und wird für das nachfolgende Kalenderjahr verlängert, wenn die Förderungsvoraussetzungen weiterhin nachgewiesen werden.

V. Missbrauch der CloppenburgCard

Bei Missbrauch der CloppenburgCard wird diese eingezogen. Ein Missbrauch liegt insbesondere vor, wenn die Leistungen nicht für den Inhaber*innen bzw. für die in der CloppenburgCard berechtigten Personen in Anspruch genommen werden. Die Sperrfrist bis zur Wiedererteilung beträgt ab dem Zeitpunkt der Einziehung der CloppenburgCard ein Jahr. Bei missbräuchlicher Nutzung sind die Vergünstigungen durch die Inhaber*innen der CloppenburgCard zu erstatten. Eine weitere strafrechtliche Verfolgung des Missbrauchs bleibt vorbehalten.

VI. Schlussbestimmungen

1. Die Anträge werden nach der Reihenfolge der Eingänge bearbeitet. Zahlungen nach den vorstehenden Richtlinien erfolgen grundsätzlich auf ein vom Antragsteller anzugebendes Bankkonto.
2. Berechtigte mit identischen Ansprüchen auf Bildungs- und Teilhabeleistungen (§ 28 SGB II/§ 34 SGB XII / § 6b BKGG) sind von Vergünstigungen nach diesen Richtlinien ausgeschlossen.
3. Die Richtlinien sind jährlich von der Verwaltung zu überprüfen, zudem soll dem Rat der Stadt Cloppenburg ein Jahresbericht zu den abgerufenen Leistungen vorgelegt werden.
4. Auf Leistungen nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch. Sie werden nur gewährt, sofern Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Die Richtlinien gelten in der geänderten Fassung ab dem XXXXXX.